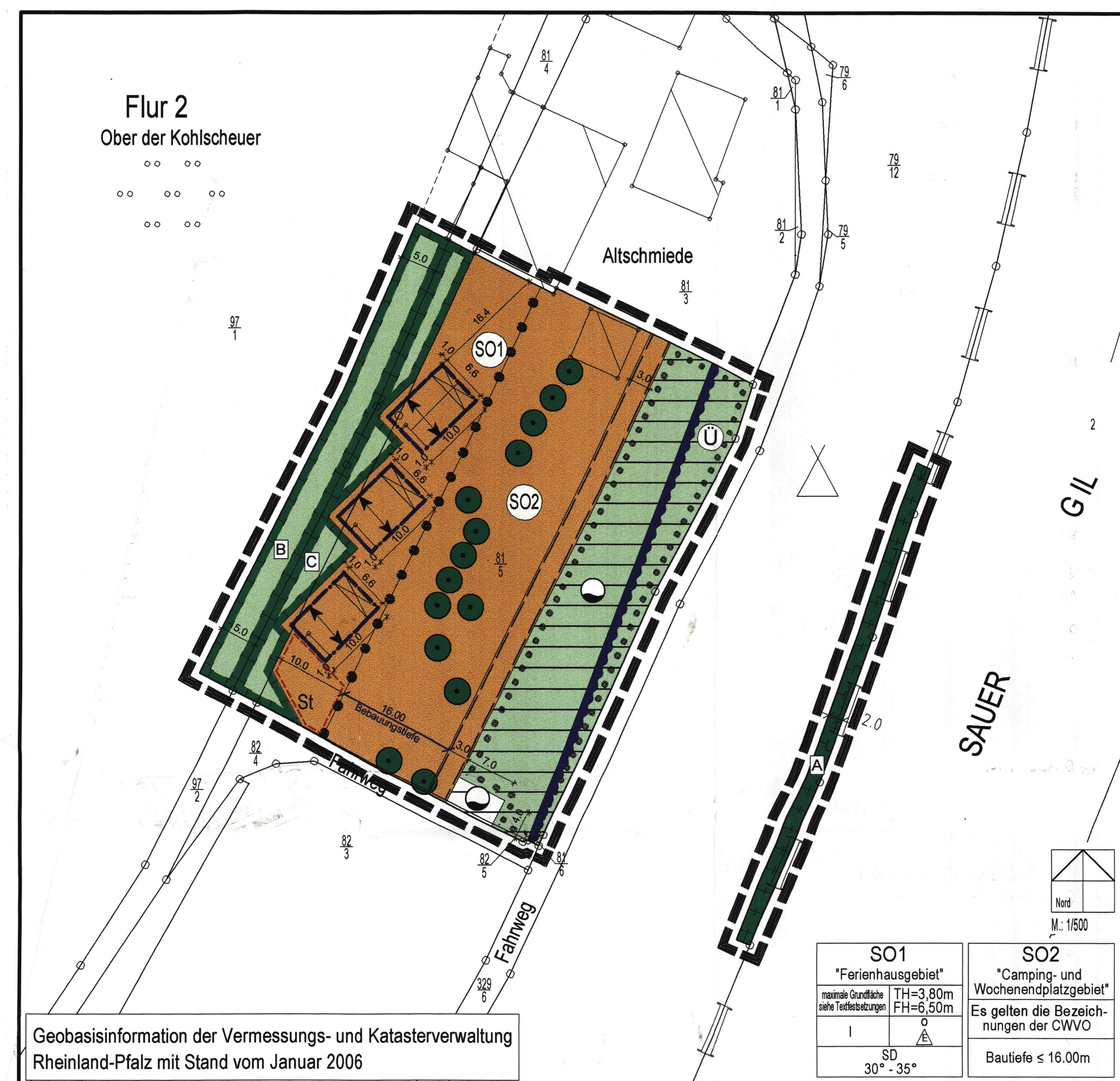


VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "ALTSCHMIEDE"

ORTSGEMEINDE BOLLENDORF

SATZUNG



Aufstellungsbeschluss Der Gemeinderat hat am 27.10.1998 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am 03.12.1998 ortsüblich bekanntgemacht. Bollendorf, den 23. JUNI 2006 <i>Ortsbürgermeister</i>	Frühzeitige Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte am 14.12.1998 bis einschließlich 29.12.1998 stattgefunden. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.11.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 (1) und (2) BauGB aufgefordert worden. Bollendorf, den 23. JUNI 2006 <i>Ortsbürgermeister</i>
Öffentliche Auslegung Die öffentliche Auslegung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 10 (1) BauGB und gemäß § 24 der Gemeindeordnung als Satzung beschlossen. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Begründung zum Entwurf haben nach § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 20.12.1999 bis einschließlich 21.01.2000 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfahrt von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 09.12.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden. Bollendorf, den 23. JUNI 2006 <i>Ortsbürgermeister</i>	Satzungsbeschluss Der Ortsgemeinderat hat am 22.06.2006 den Bebauungsplan gemäß § 10 (1) BauGB und gemäß § 24 der Gemeindeordnung als Satzung beschlossen. Bollendorf, den 23. JUNI 2006 <i>Ortsbürgermeister</i>
Erneute Auslegung Dieser Vorhabenbezogene Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (3) BauGB für die Dauer von 2 Wochen in der Zeit vom 24.04.2006 bis 08.05.2006 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen (2. Öffentliche). Ort und Dauer der Auslegung wurden am 13.04.2006 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Anregungen nur zu den geänderten Teilen des Bebauungsplans vorgebracht werden können. Bollendorf, den 28. JUNI 2006 <i>Ortsbürgermeister</i>	Inkrafttreten Die Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) BauGB erfolgte am 13. JUNI 2006 mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan nebst Begründung während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Bollendorf, den 28. JUNI 2006 <i>Ortsbürgermeister</i>
Ausfertigung Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekannt. Die Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB wird hiermit angeordnet. Bollendorf, den 28. JUNI 2006 <i>Ortsbürgermeister</i>	Plangrundlage Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen. Bittburg, den 16.06.06 Vermessungs- und Katasteramt Bittburg-Prüm - Außenstelle Bittburg - <i>Michael Henner</i>

LEGENDE:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
SO1	Sondergebiet, das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung: 'Ferienhausgebiet' (§ 10 Bau NVO)
SO2	Sondergebiet, das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung: 'Camping- und Wochenendplatzgebiet' (§ 10 Bau NVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
TH=3,80	Traufhöhe als Höchstmaß (Beispiel)
FI=6,50	Firsthöhe als Höchstmaß (Beispiel)
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (Beispiel)

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Baugrenze	
Bebauungstiefe	
Offene Bauweise	
nur Einzelhäuser zulässig	
Stellung der baulichen Anlagen	
Satteldach / 30°-35°= Zulässige Dachneigung	

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Ablagerungen	
Wasser	

GRÜNFLÄCHEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
Grünflächen	

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Überschwemmungsgebiet	
-----------------------	--

PLANUNGS-, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
A Entwicklung eines naturnahen, unbewirtschafteten Uferstreifens entlang der Sauer	
B Entwicklung von Streuobst in der Flur 'Ober der Kohlscheuer'	
C Erhalt, Ergänzung und Pflege von Streuobst an der Steilböschung	

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	
Erhaltung: Bäume	

SONSTIGE PLANZEICHEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, hier: Kfz-Stellplätze	
Fahweg zur inneren Erschließung gem. CWO	
Flurstücksgrenze laut Kataster	
Flurstücksnummer laut Kataster	
Bemaßung	
Gebäude laut Kataster	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	

NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	SO1 'Ferienhausgebiet'	Beispiel
Zulässige Grundfläche	85 m²	Traufhöhe als Höchstmaß
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	I	Firsthöhe als Höchstmaß
	SD	Bauweise
	30°-35°	nur Einzelhäuser zulässig
		Dachform
		Dachneigung

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS BAUGESETZBUCH (BauGB)

1.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Gemäß den Eintragungen zur Art der baulichen Nutzung in der Nutzungs-schablone (vgl. Planzeichnung) werden für den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans folgende Nutzungsarten festgesetzt:

SO1 = Sondergebiet, das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung 'Ferienhausgebiet' gemäß § 10 BauNVO
Allgemein zulässig sind:

Ferienhäuser, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen.
Dauerwohnen im Ferienhausgebiet ist nicht zulässig. Von der Zweckbestimmung nicht gedecktes Dauerwohnen liegt vor, wenn der Eigentümer/Mieter bzw. mit ihm in Hausgemeinschaft lebende Familienmitglieder mehr als 30 Tage pro Kalenderjahr im Ferienhaus verbringen.

SO2 = Sondergebiet, das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung 'Camping- und Wochenendplatzgebiet' gemäß § 10 BauNVO
Allgemein zulässig sind:

- Campingplätze gemäß Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze
- Wochenendplätze gemäß Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 16 bis 19 BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag in die Nutzungsschablone (vgl. Planzeichnung) über die Grundfläche (GR) gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO, die Zahl der Vollgeschosse gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO und die Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.

Sondergebiet SO1: Größe der Grundfläche
Die maximal zulässige Grundfläche ist pro Ferienhaus auf 75 m² festgesetzt, wobei höchstens 3 Ferienhäuser mit einer maximalen Gesamtgrundfläche von 225 m² im Sondergebiet SO1 errichtet werden dürfen.

Die zulässige Grundfläche darf durch Stellplätze, erforderliche Zuwegungen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, die dem Nutzungszweck des Baugebietes dienen, um bis zu 20 % überschritten werden.

Zahl der Vollgeschosse
Die Zahl der Vollgeschosse ist gemäß Planeintrag als Höchstgrenze festgesetzt.

Höhe baulicher Anlagen
Die Höhe der baulichen Anlagen wird gemäß § 18 BauNVO als Höchstgrenze festgesetzt (vgl. Planzeichnung).

Begriffsdefinitionen

Für die folgenden Festsetzungen werden die verwendeten Begriffe wie folgt definiert:

- Die 'Traufhöhe' (TH) ist die Differenz zwischen der Höhenlage des jeweiligen Bezugspunktes und 1) der höchsten Stelle des Schindelschnitts zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Oberkante der Dachhaut.
Im Sondergebiet SO1 darf eine Traufhöhe von 3,80 m nicht überschritten werden.
- Die Firsthöhe (FH) ist die Differenz zwischen der Höhenlage des jeweiligen Bezugspunktes und der äußeren Schnittkante der beiden Dachschenkel.
Im Sondergebiet SO1 darf eine Firsthöhe (FH) von 6,50 m nicht überschritten werden.
- Bezugspunkt ist die Oberkante der höchsten angrenzenden natürlichen Geländeoberfläche in Gebäudemitte.

Sondergebiet SO2:
Im Sondergebiet SO2 sind die Bestimmungen der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze zu beachten.

1.2 BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 19, 22 und 23 BauNVO
Im Sondergebiet SO1 wird die Bauweise als offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.

Im Sondergebiet SO2 werden die überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend der Planzeichnung durch Bebauungstiefen gemäß § 23 Abs. 4 BauNVO bestimmt. Die Bebauungstiefe ist von dem in der Planzeichnung gekennzeichneten inneren Fahweg ab zu ermitteln.

1.3 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Die längsten Teile der Traufe sind parallel zu den eingetragenen Hauptfirstrichtungen zu errichten. Abweichungen bis zu 10° sind zulässig.

1.4 FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 12 Abs. 6 BauNVO

Im Sondergebiet SO1 sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge nur innerhalb der festgesetzten Stellplatzflächen (St) zulässig.

Im Sondergebiet SO2 sind Standplätze und Aufstellplätze gemäß Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze zulässig.

1.5 FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

1.5.1 Erhalt, Ergänzung und Pflege von Streuobst an der Steil-Böschung
Im Ordnungsbereich 'C' sind die vorhandenen Obstbäume und Gehölze zu erhalten und mindestens 3 Obsthochstämme zu pflanzen.
Die Obstgehölze sind durch Pflegeschnitte dauerhaft zu erhalten.
Der Einsatz von Düngemitteln sowie Pestiziden ist unzulässig.
Zudem ist diese Grünfläche nur einmal jährlich im Herbst unter Abtransport des Mähgutes zu mähen.

1.5.2 Entwicklung eines naturnahen, unbewirtschafteten Uferstreifens entlang der Sauer
Die Fläche im Ordnungsbereich 'A' ist der natürlichen Sukzession zu überlassen; sich entwickelnde Pflanzenbestände sind zu düden.
Mähd und der Einsatz von Düngemitteln sowie Pestiziden ist nicht gestattet.
Im Uferstreifen sind zudem 7 Ufergehölze in Reihe zu pflanzen.

1.5.3 Entwicklung von Streuobst in der Flur 'Ober der Kohlscheuer'
Im Ordnungsbereich 'B' sind mind. 5 Obsthochstämme zu pflanzen.
Die Obsthochstämme sind durch Pflegeschnitte dauerhaft zu erhalten.
Das Schnittgut kann vereinzelt zur Anreicherung mit Habitatelementen in der Fläche aufgeschichtet werden, überwiegend soll es aber abtransportiert werden.
Als Unterstrützung der Obsthochstämme ist eine Extensiv-Wiese zu entwickeln, welche nur einmal jährlich im Herbst unter Abtransport des Mähgutes zu mähen ist.
Der Einsatz von Düngemitteln sowie Pestiziden ist unzulässig.

1.5.4 Oberflächenwasserbehandlung

Die Grünfläche zur 'Eingrünung des Plangebietes' (vgl. 1.6) ist durch Einleitung von anfallendem unbelasteten (z.B. von Dachflächen), nicht in Zisternen zurückgehaltenen Oberflächenwasser zu versäuen.

1.6 ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 20a und b BauGB

Eingrünung des Plangebietes
In der entsprechend gekennzeichneten Fläche sind vorhandene Laub- und Obstbäume zu erhalten.
Zusätzlich sind hier mindestens 4 Laubbäume oder Obsthochstämme zu pflanzen.

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS LANDESBAU-ORDNUNG VON RHEINLAND-PFALZ (LBauO)

2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO

- Dachform**
Im Sondergebiet SO1 ist für Hauptgebäude nur das Satteldach (SD) zulässig.
- Fassaden- und Wandgestaltung**
Im Sondergebiet SO1 sind die Fassaden aller Gebäude als Putzfassaden auszuführen.
Zusätzlich ist die Verwendung von einheimischem Naturstein möglich, jedoch nur im flächenbezogen untergeordneten Umfang.
Unzulässig sind insbesondere Fassadenverkleidungen aus Kunststoff sowie alle Arten von glänzenden oder glasierten Materialien.
Holzblockhäuser in Vollstammbauweise sind unzulässig.

2.2 GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKS-FLÄCHEN

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind landschaftsgärtnerisch anzulegen, zu gestalten und dauerhaft instand zu halten.

Befestigte, mit dem Erdboden verbundene Flächen auf den Grundstücken sind mit öffentlichen Belägen (z.B. mit Rasengitter- bzw. Rasenpflastersteinen oder Pflaster mit hohem Fugenanteil) auszuführen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Garagenzufahrten und Terrassen.

3 HINWEISE AUF SONSTIGE ZU BEACHTENDE VORSCHRIFTEN SOWIE RICHTLINIEN

- Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und von Verunreinigung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 bezüglich des Bodensatzes und der Oberbodenanlagerung.
- Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen'.
- Für die Bepflanzung der privaten Flächen ist der erste Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz 'Grenzabstände für Pflanzen' zu beachten.
- Die Abstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind gemäß 'Merkmale über Baumstände und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen' der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen zu berücksichtigen.
- Die Anforderungen an den Baugrund gemäß DIN 1054 sind zu beachten.
- 6 Erd- und Baubearbeitungen sind gemäß § 21 Abs. 2 des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes rechtzeitig anzuzeigen. Funde müssen gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes (§ 17 DSchPG) unverzüglich gemeldet werden.
- Sammlung und Verwendung von Niederschlagswasser nach § 26 und 27 LWG in Verbindung mit § 7 WHG.
- Brauchwassernutzung
Im Trinkwasser einzusparen ist die Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser (z.B. zur Grünflächenbewässerung, Toilettenspülung, etc.) sinnvoll. Zur Rückhaltung und Speicherung des Wassers bieten sich Zisternen an.

4 ANHANG ZU DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

Über die entsprechenden Bestimmungen der planungsrechtlichen Festsetzungen (Kapitel 1) sind die folgenden Artenlisten Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Obsthochstämme (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):²

Apfelarten:	
Boskoop	
Boskop	
Winterambour	
Eisapfel	
Kaiser Wilhelm	
Schafsnase	
Luxemburger Renette	
Wiesensapfel	
Birnenarten:	
Pleiner Mostbirne	
Nägeschebirne	
Gute Graue	
Salix Graue	
Pastorenbirne	
Alexander Lukas	
Schweizer Wasserbirne	
Zwetsche / Mirabelle:	
Hauszwetsche	
Ordnauer	
Nancy	
Kirschen:	
Büttner Knorpeikirsche	
Schneiders späte Knorpe	

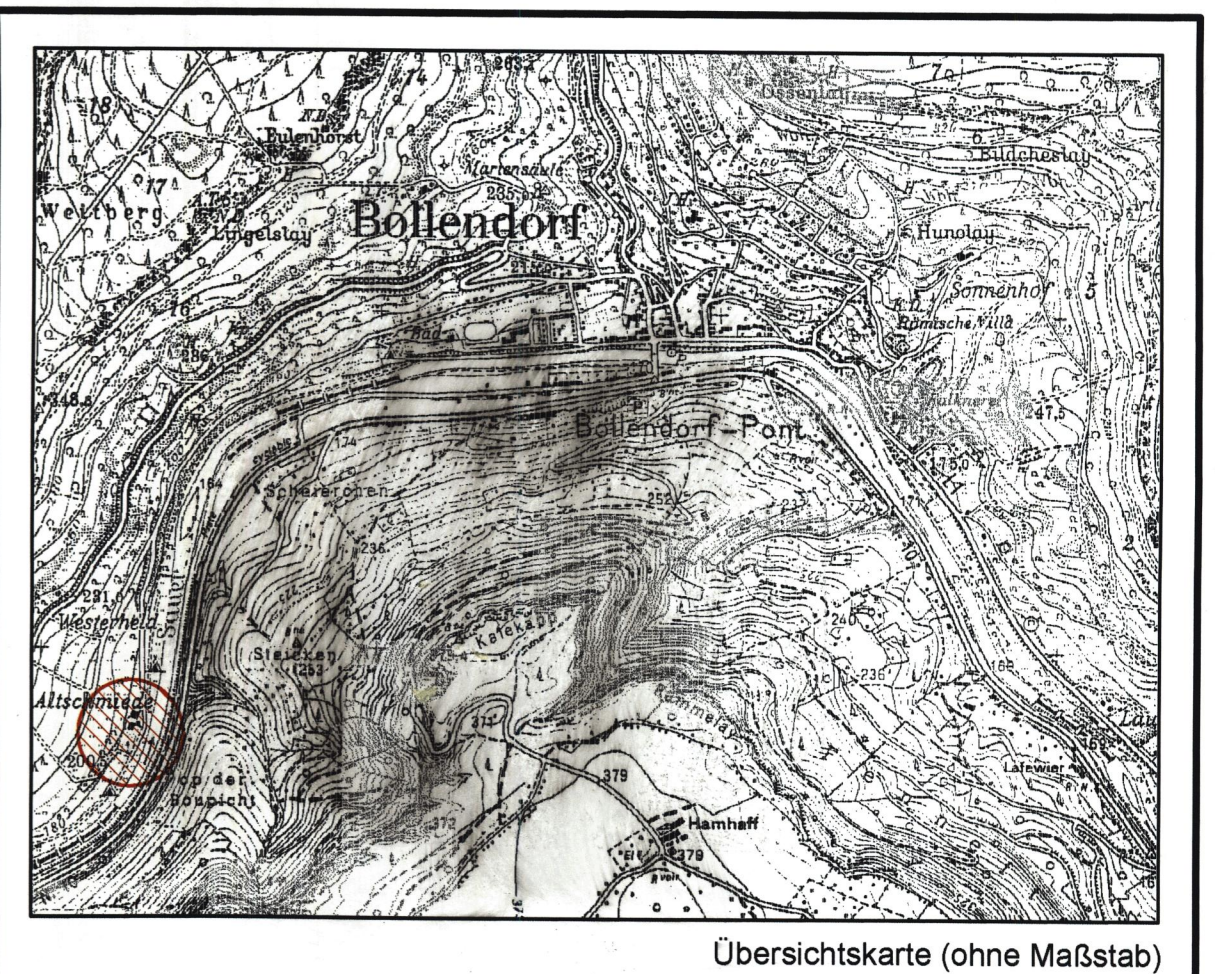
¹ Für weitergehende Anforderungen über die Pflichtenpflichten hinaus wird ebenfalls die Verwendung von Pflanzen aus den Artenlisten empfohlen.
² Sortenliste der KV Bittburg-Prüm, Oktober 1997 (Auszüge)

Ufergehölze:
Hochstämme, zweimal verpflanzt, mind. 180 cm Höhe (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):
Alnus glutinosa - Schwarz-Erle
Fraxinus excelsior - Gewöhnliche Esche
Salix alba - Silber-Weide

Laubbäume:
Hochstämme, zweimal verpflanzt, mind. 180 cm Höhe (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):
Fraxinus excelsior - Gewöhnliche Esche
Carpinus betulus - Hainbuche
Quercus robur - Stieleiche

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2414), 1998 I, S. 1377, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) mit Wirkung vom 22.07.2004, insbesondere § 244 (2).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung-BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bepflanzung von Wohnbauland (Investitions-erleichterung und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 469).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plangebietes (Planzeichnungsverordnung 1990-PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) insbesondere die §§ 1 bis 3 sowie die Anlage PlanV 90 und die DIN 19003.
- Gesetz über Natur- und Landschaftspflege Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 03.04.2002 (BGBl. S. 1193).
- Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Landesnaturschutzgesetz-LNatSchG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GVBl. S. 96).
- Landesausführung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 355), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 12.05.2005 (GVBl. S. 154).
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 05.04.2005 (GVBl. S. 96).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.09.2002 (BGBl. I S. 3630).
- Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GVBl. S. 96).
- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. S. 549).
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.d.F. vom 20.02.2003 (BGBl. I 2003, S. 286).
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. vom 02.02.2003 (BGBl. I 2003, S. 286).
- Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPG) - Denkmalschutz- und -pflegegesetz vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2002 (GVBl. S. 481460).
- Landesabfallwirtschaft- und Altlastengesetz (LAbfWAG) i.d.F. vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 2932).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502).
- Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (CWO) vom 18.08.1984, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2002.



◇ Projekt:	ORTSGEMEINDE BOLLENDORF VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "ALTSCHMIEDE"
◇ Auftraggeber:	Herr Richard, Campingplatz Altschmiede
◇ Phase:	Satzung
◇ Bearbeiter:	Larissa Bläser
◇ Maßstab:	1:500
◇ ProjektNr.:	B98-11-16
Stand:	April 2006
Redaktionelle Änderung:	Juni 2006
◇ Gezeichnet:	Garry Bauer
◇ Plangröße:	1090mm x 850mm
Immissionsschutz Städtebau Umweltplanung Am Tower 14 54634 Bittburg Tel. 06561/944901 Fax. 06561/944902	ISU